

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 140/94

vom

31. Mai 1995

in dem Rechtsstreit

Bruno G [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Im Verfahren über die Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
Beiordnung eines Rechts- [REDACTED], [REDACTED],
anwalts vertreten durch: [REDACTED] -

gegen

Rosita L [REDACTED], C [REDACTED] Straße [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Mai 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Krohn, Dr. Hahne, Gerber und Sprick

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Beiordnung eines
Notanwalts gemäß § 78b ZPO wird zurückgewiesen.

Gründe:

Es kann dahinstehen, ob die Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 78b ZPO schon dann nicht in Betracht kommt, wenn sie nur dem Zweck dienen soll, eine weitere, von einer nicht postulationsfähigen Person verfaßte Rechtsmittelbegründung in das Verfahren einzuführen (vgl. BGH, Beschluß vom 22. November 1994 - XI ZR 96/94 - NJW 1995, 537). Denn hier besteht ein Recht auf einen Notanwalt jedenfalls deshalb nicht, weil diejenigen Gesichtspunkte, die nach dem Willen des Beklagten über die bereits eingereichte Revisionsbegründung hinaus noch vorgetragen werden sollen, deren Erfolgsaussicht nicht fördern.

Blumenröhr

Krohn

Hahne

Gerber

Sprick